Hessischer Schwimm-Verband e. V.
Bezirk Süd

Dr. Michael Thürauf
Schwimmwart

WB-Änderungen zum 11.11.2026

Rundschreiben

Am 11.11.2027 hat der DSV eine neue Version der Wettkampfbestimmungen – Fachteil Schwimmen veröffentlich. Mit diesem Rundschreiben möchte der Bezirk Süd über zwei wesentliche Änderungen im Bereich der Meldungen informieren.

Das vollständige Dokument WB FT-SW kann hier eingesehen werden: https://www.dsv.de/_cache/downloads/11504-0d4e18ddcf/cms/06-Service/Regelwerke/Schwimmen/WB-FT-SW_102026_Korrektur.pdf

Abgabeformat für Meldungen

Auszug aus § 120 WB FT-SW – Meldungen

1) *Meldungen sind vollständig im jeweils gültigen DSV-Standard Datenformat abzugeben, sofern die Ausschreibung / Durchführungsbestimmung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Meldungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen vom Ausrichter zurückgewiesen werden. Das Meldegeld ist entsprechend der Ausschreibung zu entrichten.*

2) *Mit der Abgabe der Meldung im DSV-Standard unterwirft sich der Verein der Ausschreibung und erklärt automatisch für alle von ihm gemeldeten Sportler (incl. ggf. nachträglich gemeldeter Mannschafts- und Staffelteilnehmer)*

   - *die Sportgesundheit gem. § 11 WB-AT,*
   - *die Ausübung des Startrechts für den meldenden Verein gem. § 19 WB-AT,*
   - *das Vorliegen einer gültigen und bezahlten Lizenz gem. § 19 WB-AT.*

   Bei anderen Meldeverfahren muss diese Bestätigung mit der Abgabe der Meldung schriftlich vorliegen, ansonsten ist die Meldung zurückzuweisen.

Das bedeutet, dass der Meldeweg per DSV-Format zum Standard wird und kein Meldebogen und keine Meldeliste mehr zwingend erforderlich ist. Damit ändert sich auch der zugehörige Textbaustein aus Rundschreiben 1003 (Infos zur Erstellung einer Ausschreibung).

Falls in einer Ausschreibung jedoch ein Meldeweg ohne DSV-Standard vorgesehen ist, ist weiterhin ggü. dem Ausrichter die Sportgesundheit, das Vorhandensein des Startrechts und Vorliegen einer gültigen Lizenz zu versichern. Vor der WB-Änderung wurde dies über den Text im Meldebogen (DSV-Form 101) und in der Meldeliste (DSV-Form 102, 105 oder 106) ggü. dem Ausrichter versichert.

> *Mit der Abgabe dieser Meldung versichere ich, dass ich zur Erstellung und Abgabe der Meldungen ermächtigt bin und die gemeldeten Sportler*innen ihre Sportgesundheit entsprechend § 11 (2) WB-AT durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die jeweilige Untersuchung liegt zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurück. Jede*r Sportler*in hat das Startrecht für unseren Verein / unsere SG. Die nach § 19 (2) WB-AT vorgeschriebene Lizenz wurde erworben und bezahlt. Diese Erklärung gilt auch für alle Mannschafts- / Staffelteilnehmer*innen, sofern diese in der Meldung noch nicht namentlich benannt wurden.*

Meldung von nicht lizenzierten Sportlern

In der Vergangenheit konnte ein Sportler, bei dem der Lizenzierungsprozess noch nicht abgeschlossen war, mit der DSV-Id 000000 gemeldet werden, da dem Verein die DSV-Id erst nach vollständigem Abschluss des Lizenzierungsprozesses mitgeteilt wurde. Die nachträgliche Verknüpfung des gestarteten Sportlers mit der korrekten DSV-Id konnte im DSV-Lizenzportal über die Verschmelzungsfunktion durchgeführt werden.

Mittlerweile wird die DSV-Id bereits beim Erzeugen des Lizenzierungsantrages im Portal generiert und muss bei einer Meldung angegeben werden, auch wenn der Lizenzierungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Eine Meldung mit der DSV-Id 000000 ist nicht mehr zulässig und vom Ausrichter zurückzuweisen.

Auszug aus § 145 WB FT-SW – Nachträgliche Herausnahme aus der Wertung

1) *In den Fällen des § 20 Abs. 3 WB-AT kann ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Buchst. a) oder b) WB-AT für den Sportler nur dann geheilt werden, wenn die Registrierung vor dem Wettkampf begonnen wurde, die Zuteilung einer DSV-ID vor dem Wettkampf erfolgt ist und die Registrierung und/oder Lizensierung binnen 14 Tagen nach Ende der Wettkampfveranstaltung nach §§ 21, 22 WB-AT vollständig abgeschlossen wird. Maßgeblich ist der ordnungsgemäße Eingang der erforderlichen Anträge bei der Lizenzstelle. § 20 Abs. 4 WB-AT bleibt davon unberührt.*

Bitte die 14-Tage-Frist zwischen der Wettkampfveranstaltung und dem Hochladen des unterschriebenen Antrags im Lizenzportal beachten, die zum Heilen eines Lizenzverstoßes gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Thürauf